

Verbindliche Anmeldung zu Betreuungsangeboten während der Unterrichtszeiten und den Schulferien an den staatlichen Schulen ab dem Schuljahr 2026/2027

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsförderung an Grundschulen mussten auch in Hilzingen neben der weiterhin bestehenden Ganztagesgrundschule an drei Tagen die kommunalen Betreuungsangebote neu gestaltet werden. Dieser Neugestaltung ging eine Elternbefragung im Frühjahr 2026 voraus. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2026 die kommunalen Angebotsformen beschlossen.

Hiermit melde ich mein Kind für nachfolgende Betreuung an. Ich verpflichte mich, die gebotene Möglichkeit während des ganzen Schuljahres (außer bei Wegzug) in Anspruch zu nehmen. Das Entgelt kann vom umseitig aufgeführten Konto abgebucht werden. Sofern ich keine Einzugsermächtigung erteile, verpflichte ich mich, den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen auf ein Konto der Gemeinde Hilzingen zu überweisen.
Die verbindliche Anmeldung ist eine Dauieranmeldung über mehrere Schuljahre hinweg, die jeweils zum neuen Schuljahr mit einer neuen verbindlichen Anmeldung verändert werden kann.

Der ab September 2026 bestehende Rechtsanspruch auf eine Ganztagesförderung an Grundschulen gilt für das Schuljahr 2026/2027 zunächst für die Erstklasskinder. Dieser Anspruch wächst in den Schuljahren 2027/2028, 2028/2029 und 2029/2030 jeweils um einen Jahrgang an.

Name des Kindes:	
Wohnadresse:	
Geburtsdatum:	
Erziehungsberechtigte:	
Schule / Klasse:	Grundschule Duchtlingen /
Anmeldung ab:	

1) Betreuungsangebote während der Unterrichtszeit

Art der Betreuung (Beginn 07.30 Uhr)	Beitrag/ Monat	Bitte ankreuzen
Verlässliche Grundschule (Mo.-Fr.)/Erstkind bis 14 Uhr	100,00 €	()
Verlässliche Grundschule (Mo.-Fr.)/weiteres Kind bis 14 Uhr	50,00 €	()
Sondertarif für 2 Stunden (z.B. für die Dienstagsbetreuung nach dem Unterricht bis 14 Uhr, schulbedingte Notwendigkeit)	13,00 €	()
Montag- und Freitagsbetreuung/Erstkind bis 14 Uhr	40,00 €	()
Montag- und Freitagsbetreuung /weiteres Kind bis 14 Uhr	20,00 €	()
Rechtsansprucherfüllendes Zusatzangebot Mo + Fr bis 15.30 Uhr - an der Peter-Thumb-Schule Hilzingen	60,00 €	()

**** Der Monat August ist beitragsfrei**

2) Betreuungsangebote während den Schulferien

Im Zuge der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesförderung ist ein entsprechendes kommunales Angebot auch während 10 Schulferienwochen zu schaffen:

Art der Betreuung Montag bis Freitag (Beginn 07.30 Uhr) - Peter-Thumb-Schule Hilzingen	Beitrag/ Woche	Bitte ankreuzen:
Ferienbetreuung ganztags bis 15.30 Uhr	75 €	()
Ferienbetreuung halbtags bis 13 Uhr	50 €	()

Hiermit melde ich mein Kind für folgende Schulferien verbindlich an:

Herbstferien ()

Weihnachtsferien 1. Woche ()
2. Woche ()

Osterferien 1. Woche ()
2. Woche ()

Pfingstferien 1. Woche ()
2. Woche ()

Sommerferien 4. Woche ()
5. Woche ()
6. Woche ()

Wichtige Hinweise:

Aufgrund des anwachsenden Rechtsanspruchs behalten wir uns vor, die Teilnahme an der Ganztagesförderung auf die Grundschulkinder zu begrenzen, für die der Rechtsanspruch tatsächlich auch gilt (Erstklasskinder in 09/2026).

Für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung fallen zusätzliche Kosten an, da die Mahlzeiten über das digitale Buchungssystem der Peter-Thumb-Schule Hilzingen gebucht werden.

Die rechtsanspruchserfüllenden kommunalen Angebote werden bis auf weiteres zentral an der Peter-Thumb-Schule Hilzingen eingerichtet. Dies gilt ebenso für die beiden Angebote der Schulferienbetreuung.

Um den bestehenden Rechtsanspruch erfüllen zu können, muss neben dem kommunalen Zusatzangebot auch die Ganztagesgrundschule gebucht werden.

Bei allen Nachfragen zum grundlegenden Angebot können Sie sich im Hauptamt der Gemeindeverwaltung Hilzingen oder im Schulsekretariat melden. Für Rückfragen zu den Gebühren und deren Zahlungsabwicklung sowie zur Bescheiderstellung steht Ihnen das Rechnungsamt der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Die verbindliche Anmeldung ist spätestens zum 01. September eines jeden Schuljahres bei der Gemeinde Hilzingen einzureichen.

Die Gemeinde Hilzingen verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, die für diesen Zweck benötigt werden, unter Beachtung der für sie einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, LDSG BW etc.).

Anpassung des Entgelts

1. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, den vereinbarten Elternbeitrag zu erhöhen (nachfolgend Beitragserhöhung genannt), wenn sich die der Beitragskalkulation zu Grunde liegenden Kosten verändert haben (z.B. Personalkosten durch Tarifsteigerungen, Energie- und Betriebskosten, gesetzliche Abgaben). Die Beitragserhöhung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich der nachgewiesenen Mehrkosten und orientiert sich am Umfang der tatsächlichen Kostensteigerung.
2. Über jede Beitragserhöhung informiert der Träger der Einrichtung die Personensorgeberechtigten in Textform mit Angabe der Anpassungsgründe (z.B. benannte Kostenpositionen) mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen Beiträge.
3. Den Personensorgeberechtigten wird im Falle der Beitragserhöhung durch den Träger der Einrichtung ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Sie können den Vertrag mit Wirkung zum Tag vor Inkrafttreten der Anpassung kündigen, wobei dem Träger der Einrichtung die Kündigung spätestens eine Woche vor dem Inkrafttreten der neuen Beiträge in Textform zugehen muss.
4. Führen die zugrundeliegenden Kostenpositionen (z.B. durch Tarifsenkungen oder niedrigere Energiepreise) zu einer Minderung der Aufwendungen, wird der Elternbeitrag entsprechend gesenkt.

Einzugsermächtigung

Absender:

Vor- und Zuname der Eltern/
der/des Erziehungsberechtigten _____

Ort, Straße _____

Tel.-Nr. _____

Handy Nr. _____

E-Mail: _____

Bankverbindung DE _____

BIC _____

Datum

(Unterschrift)